BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE DREIS
Teilgebiet "Auf der Baul"

NUTZUNGSSCHABLONEN

1 WA	2 Wo	2 WA	2 Wo		
II	E	I	E		
0,4	0,8	0,4	0,8		
1.1 MI		2.1 MI		3 MI	
II	E	I	E	II	O
0,4	0,8	0,4	0,8	0,4	0,8

Nutzungsschablonen:
- Ziff. 1 = Einzelhäuser

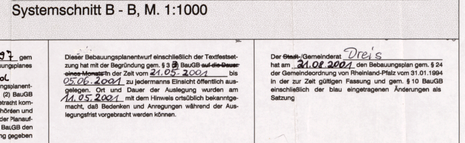

Wichtig:
Die Plangrundlage weist nur eine optische Übereinstimmung mit dem Kataster auf. Eine Ableitung von Koordinaten mit digitaler Genauigkeit ist hieraus nicht möglich!

Textliche Festsetzungen

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nachfolgende Nutzungsarten festgesetzt und in Anwendung des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO in folgende Nutzungen sowie Betriebsarten gegliedert:

1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. § 1(2) BauNVO „Mischgebiet" (MI) nach § 6 BauNVO sowie „Allgemeines Wohngebiet" (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

1.1 Folgende Nutzungen sind gem. § 1(5) BauNVO zulässig:
Im allgemeinen Wohngebiet (Bereich Ziff. 1 und 2) sind Nutzungen nach § 4(2)1 und 3 BauNVO zulässig:
- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind gem. § 1(6) BauNVO unzulässig.
Im Mischgebiet (Bereich Ziff. 1.1 und 2.1) sind Nutzungen nach § 6(2)1, 2 und 5 BauNVO zulässig:
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im Mischgebiet (Bereich Ziff. 3) sind Nutzungen nach § 6(2)1 bis 5 und 7 BauNVO zulässig:
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Tankstellen.

Ausnahmen gem. § 6(3) BauNVO sind gem. § 1(6) BauNVO unzulässig.

2. Im allgemeinen Wohngebiet (Bereich Ziff. 1 und 2) sind gem. § 9(1)6 BauGB nicht mehr als 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
3. Im Mischgebiet (Bereich 1.1) ist das zweite Vollgeschoß im UG anzuordnen.
4. Bei der Ermittlung der Grundfläche (GRZ) ist eine Überschreitung gem. § 19(4) Satz 2 BauNVO nicht zulässig.
Bei Ermittlung der Geschoßflächenzahl (GFZ) sind gem. § 20(3) BauNVO alle Flächen von Aufenthaltsräumen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände in Ansatz zu bringen. GRZ-Überschreitungen gem. § 19(4) Satz 2 BauNVO sind nicht zulässig (gem. § 19 Abs. 4, Satz 3 BauNVO).
5. Je Wohneinheit sind gem. § 9(1)4 BauGB mind. 2 Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Kellergaragen sind § 9(1)4 BauGB zulässig, sofern die Zufahrtsrampen eine Neigung von max. 10% nicht überstegen.
6. Die in der Planzeichnung dargestellten Erdgeschoßß/Ußbodenhöhen über NN sind gem. § 18(1) BauNVO i.V.m § 10 LBauO als max. zulässige Obergrenze festgesetzt. Bei versetzten Ebenen gilt der höchste Punkt des Erdgeschosses.
7. Eintrag der öffentlichen Verkehrsflächen ist beidseits ein Streifen von jeweils 0,30 m zur Herstellung von Rückenstützen bereit zu stellen, der im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigner verbleibt.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. § 88(6) LBauO

1. Soweit in den zeichn. Darstellungen eine Hauptfirstrichtung festgesetzt ist, sind die Gebäude gem. § 9(1)2 BauGB hierzu parallel auszurichten. In den übrigen Bereichen ist die Gebäudestellung frei wählbar. Ausnahmen von der festgesetzten Hauptfirstrichtung sind gem. § 31 (1) BauGB zulässig, soweit dies aus energetischen Gründen erforderlich wird.
2. Im Bereich Ziff. 1.1, 2 und 2.1 sind, unter Einhaltung der festgesetzten max. Firsthöhe, gem. § 5(2) LBauO für den Hauptbaukörper ausschl. geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zulässig.
Bei Ausführung als Giebeldach oder Energiedach kann gem. § 31(1) BauGB ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung entspr. techn. Erfordernissen zugelassen werden.
3. Festsetzung der Firsthöhe und Traufhöhe gem. § 16(2) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO:
Firsthöhe Ziff. 1.1, 2 und 2.1 max. 9,60 m Ziff. 3 max. 12,00 m
Traufhöhe Ziff. 1.1, 2 und 2.1 max. 5,00 m Ziff. 3 max. 7,00 m
Die Firsthöhe und Traufhöhe werden jeweils gemessen von OKFF.EG, die Traufhöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut. Bei versetzten Ebenen ist die jeweilige Bezugsebene des Erdgeschosses maßgeblich.
4. Dachaufbauten (Dachgauben) sind gem. § 5(2) i.V.m. § 88(6) LBauO nur bei eingeschossiger Bauweise bis max. 1/3 der Firstlänge je Gebäudeseite zulässig.
5. Als Fassadenmaterial sind gem. § 5 i.V.m. § 88(6) LBauO zulässig: Putzflächen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein. Zur Gliederung der Fassade sind Zinkverkleidungen bis 50% der Fassadenfläche zulässig. Holzhäuser in Vollstammbauweise sind unzulässig.
6. Geneigte Dächer sind gem. § 5 i.V.m. § 88(6) LBauO ausschl. in Schiefer, Kunstschiefer (RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036), unglasierten Pfannen sowie als vorbewitterte Zinkeindeckung zulässig. Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Ausnahmen sind (gem. § 31(1) BauGB i.V.m. § 38(1) BauGB) bei Verwendung von Energiegewinnungsanlagen sowie begrünten Dächern zulässig.
7. Zur Überwindung größerer Höhen sind Stützmauern ab einer Höhe von 1,5 m mit mind. 1 m breiten Zwischenstumen zu stoffeln.
Abgrabungen oder Aufschüttungen sind in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 zulässig und ab einer Höhe von 1,5 m durch ca. 0,5 – 1,0 m breite Bermen zu unterbrechen. Bei Fels oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig.
8. Reklame- und Werbeanlagen sind gem. § 5 i.V.m. § 52 LBauO nur im Bereich Ziff. 3 entlang der „Freie Reichsstraße" (L 43) am Betriebsgebäude gestattet. Sie sind auf den Betriebsinhaber und die Dienstleistung zu beschränken. Das Anbringen oberhalb der Traufe ist nicht statthaft. Markenwerbung, Flaggen, sich bewegende Teile o. ä. sowie temporäre Werbung kann im Wege der Ausnahme zugelassen werden.

C) Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote gem. § 9(1)15, 20 und 25 BauGB

1. Die auf den Baugrundstücken vorhandenen hochstämmigen Obstbäume sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Sie sind während der Bauphase gemäß DIN 18 920 zu schützen.
Sind die hochstämmigen Obstbäume aus bautechnischen Gründen zu entfernen, ist in Nähe des alten Standortes 2-facher, artgleicher Ersatz zu pflanzen.
2. Die Standorte der dargestellten zu pflanzenden Laubbäume im Straßenraum können bis zu +/- 2 m straßenparallel verschoben werden. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren und auf Privatgrundstücken zu dulden, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Es sind kleine bis mittlere Bäume aus u.g. Artenliste auszuwählen.
3. Pro angefangene 200 m² versiegelter Baugrundstücksfläche ist ein mittelkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
4. Zur Begrünung der häuslichen Außenanlagen sind überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf privaten Grünflächen ist nur als Solitärgehölz (max. 10 % des Gesamtgehölzanteiles) zulässig, geschlossene Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig.
5. Das aus der Dachentwässerung und von befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken in flachen, begrünten Erdmulden (Fassungsvermögen mind. 50 l / m² versiegelter Fläche) zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen. Erforderliche Notüberläufe sind in weitere zentralen Retentionsanlagen abzuleiten. Für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. Niederschlagswasserrückhaltung - Herstellung von Mulden - sind möglichst alle Grünbereiche, auch die für die Landespflege vorgesehenen festgesetzten Flächen zu nutzen.
6. Bei der Anlage von zentralen Retentionsanlagen sind folgende Auflagen einzuhalten:
- die Erdbecken sind als flache Mulden (Böschungsneigung mind. 1:3 oder flacher) zu gestalten, die gemäht werden können
- Aufschüttungs- oder Abgrabungsböschungen müssen ab einer Höhe von 1,5 m durch mind. 1 m breite Bermen unterbrochen werden.

7. Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Hofflächen, Terrassen und Fußwege sind versickerungsfähige Materialien zu verwenden. Geeignet sind z.B. Drain-Pflaster, offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken o.ä.
8. Der Oberboden ist zu Beginn aller Bauarbeiten gem. DIN 18 915 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
9. Auf den mit A1 gekennzeichneten Flächen sind
- vorhandene Erdwege aufzureißen und tiefenzulockern
- die Flächen zu fräsen und mit einem kräuterreichen Landschaftsrasen magerer Standorte einzusäen und nachfolgend extensiv zu bewirtschaften, d.h. max. zweimalige Mahd pro Jahr (Erstmahd: nicht vor 15.06; Zweitmahd: nach 15.09) mit Abräumen des Mähgutes und Verzicht auf Einsatz von Dünger oder Pestiziden
- 30 hochstämmige Obstbäume im 10 x 10 m Verband anzupflanzen und auf Dauer regelmäßigen Pflege- und Entwicklungsschnitten zu unterziehen bzw. bei Abgang zu ersetzen.

Die Anlage von naturnahen, flachen Erdmulden als Retentionsflächen ist zulässig.
10. Auf den mit A2 gekennzeichneten Flächen ist / sind
- die derzeitige extensive Grünlandnutzung (Schafbeweidung) auf Dauer zu erhalten
- 44 hochstämmige Obstbäumen im 10 x 10 m Verband anzupflanzen und mit besonderem Verbißschutzvorrichtungen zu versehen; die Bäume sind auf Dauer regelmäßigen Pflege- und Entwicklungsschnitten zu unterziehen bzw. bei Abgang zu ersetzen.

Die Anlage von naturnahen, flachen Erdmulden als Retentionsflächen ist zulässig.
11. Die Maßnahmen gem. Pkt. 1 bis 3 sind in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Häuser durchzuführen, die Maßnahmen gem. Pkt. 9 bis 10 sind als Sammelmaßnahmen komplett in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Erschließungsstraße durchzuführen.
12. Für die o.g. Baumpflanzungen ist aus folgender Liste geeigneter Arten auszuwählen:
mittelkronige Bäume
Ahorn (Acer in Arten), Rotdorn (Crataegus laevigata "Paul's Scarlett"), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium in Sorten), Kirsch-Pflaume (Prunus cerasifera), Scharlach-Eiche (Quercus coccinea), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria), Zierpflaumen- und –kirschen (Prunus in Arten und Sorten)
hochstämmige Obstbäume entsprechend der Empfehlungen der Landwirtschaftskammer RLP.
Mindestanforderung an das Pflanzgut:
- Laubbaum, Hochstamm, 2xv, 10-12 cm , o.B.
- Obstbaum, Hochstamm, 180 cm Stammhöhe, 3xv, m.B.

D) Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen gem. § 9(1a) Satz 2 BauGB

1. Die Ausgleichsmaßnahmen auf den im Bebauungsplan dargestellten Flächen A1 und A2 und auf der externen Fläche (Gem. Drais, Flur 7, Flurstück 137 tw.) sind den Bauflächen sowie den Erschließungsstraßen zugeordnet. Als Verteilungsschlüssel ist der jeweilige Anteil an versiegelter bzw. versiegelbarer Fläche zugrunde zu legen.

Hinweise

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauantragsunterlagen durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festgelegt werden.
2. Bei Errichtung von Kellern wird empfohlen, diese gegen drückendes Wasser zu sichern.
3. Die sich bei der Herstellung der Erschließungsstraßen ergebenden Böschungen und Abgrabungen sind auf der Privatgrundstücken zu dulden und in die Gestaltung der Außenanlagen zu integrieren.
4. Das unbelastete Oberflächenwasser aus der Dachentwässerung kann gesammelt und als Brauchwasser verwendet werden. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes zu berücksichtigen.
5. Die Demontage der 20-kV Freileitung im Baugebiet kann erst erfolgen, wenn das geplante 20-kV Erdkabel gelegt worden ist. Bis dahin ist die v.g. Mittelspannungsfreileitung mit dem Schutzstreifen unbedingt zu beachten.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanzV 90

Die mit (H) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle Übrigen als Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
- Allgemeines Wohngebiet — WA
- Mischgebiet — MI
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen, z.B. — 2 Wo

Maß der baulichen Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. — II
- maximale Firsthöhe — FH max
- maximale Traufhöhe — TH max
- Füllschema der Nutzungsschablone: ART DER BAULICHEN NUTZUNG | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | BAUWEISE | GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Hinweis auf Nutzungsschablone, z.B. — 1

Bauweise, Baugrenzen
- Offene Bauweise — O
- nur Einzelhäuser zulässig — E
- Baugrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze (H)

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Wirtschaftsweg — WW
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Maßnahmen-Nr. (s. textl. Festsetzungen) — A1, A2
- Anpflanzen Einzelbaum — 1
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Vorhandene Geländehöhe über NN — 191
- Hauptfirstrichtung
- Böschung
- Festgesetzte EG-Höhe über NN (s. auch Textliche Festsetzungen) — E=192
- Schutzstreifen der 20 kV Freileitung (jeweils 7,5 m beiderseitig der Leitungsachse; s. auch Textliche Festsetzungen)
- LTR: Leitungsrecht zugunsten der VG-Werke

Bestandsangaben

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in RHld.-Pfalz.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137ff.);
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466);
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58);
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365 ff.);
5. Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S.36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280);
6. Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 14.12.1990 (GVBl. S.11), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69);
7. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.04.1997 (BGBl. I S. 800);
8. Bundeswaldschutzgesetz (BWaldSchG) i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S.889), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 06.08.1998 (BGBl. I S. 2481);
9. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 4. Landesgesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171).

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Wittlich, den 21 März 01
Katasteramt
In Vertretung
Obervermessungsrat
(Hans-Peter Jünger)

Wittlich, den 21 März 01
Katasteramt
In Vertretung
Obervermessungsrat
(Hans-Peter Jünger)

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 17.02.1997 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 22.3.2000 u. ergänzend am 20.11.2000 wurde dieser Bebauungsplanentwurf geändert und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB ~~auf der dieser einer Monatsfrist~~ in der Zeit vom 21.05.2001 bis 20.6.2001 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.05.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat Dreis hat am 21.08.2001 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Dreis, den 13.11.2001
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung Dreis
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 10 (2) BauGB durch Verfügung vom 21.11.2001 ~~Bezirksregierung Trier~~ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Az.: 40.502.2.2-11/9 genehmigt.

GENEHMIGT

Wittlich, den 21.11.2001
~~Im Auftrage:~~ Im Auftrag
(H. Brück)

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am _____ bei der Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung _____ angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

_____, den _____
Im Auftrage:

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum _____ nicht geltend gemacht.

_____, den _____
Im Auftrage:

Dreis, den 8.5.2001
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung Dreis
Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Dreis, den 10.12.2001
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung ~~Bürgermeister~~

Dreis, den 21.08.2001
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung Dreis
Ortsbürgermeister

~~Die Genehmigung/Anzeige/Bekanntmachung wird nach Maßgabe der Verfügung vom heutigen Tage angeordnet:~~

_____, den _____
Ortsbürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 21.11. 2001, Az.: 40.502.2.2-11/9, ist am 14.12.2001 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 (1) BauGB und 24 (6) GemO wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH.

Gestaltung, den 15.12.2001
Ortsbürgermeister
Dreis
Ortsbürgermeister

Verfasser:

BÜROGEMEINSCHAFT
STOLZ KINTZINGER
STADTPLANER BIRL. ARCHITEKT
MAARSTR. 25 • TRIER • T. 24026 • F. 24028

Scholtes
Hiegner
Regpl. Ingenieur
Landschaftsarchitekt
Regpl. Ingenieur
Landschaftsplanung
Kirschnerweg 34
54318 Mertesdorf
Telefon
0 65 67 / 8 13 88
Telefax
0 65 67 / 8 13 89
Mobil
0 170 / 4 12 37 37

September 2000 ergänzt: Febr. 2001

Gemarkung Dreis

DREIS "Auf der Baul"